

**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Dienstvereinbarung

zur Einführung von Arbeitszeitkonten

Die nachstehende Dienstvereinbarung

zwischen der Universität Heidelberg,
vertreten durch die Kanzlerin,

und dem Personalrat der Universität Heidelberg,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird mit dem Ziel der Erhöhung der Arbeitszeitflexibilität unter Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle geringfügig Beschäftigten und alle studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an der Universität Heidelberg, deren Arbeitszeit flexibel zu gestalten ist.

§ 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen dieser Dienstvereinbarung sind § 2 Abs. 2 MiLoG und § 85 Abs. 1 LPVG.

§ 3 Ausgleichszeitraum

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen monatliche Arbeitszeit wird die Dauer des jeweiligen Arbeitsvertrags, längstens jedoch jeweils ein Jahr ab Beginn des jeweiligen Arbeitsvertrags zugrunde gelegt. Nach jeweils einem Jahr muss das Arbeitszeitkonto (MiLoG-Konto) einen Stand von „Null“ haben.

§ 4 Inhalt des Arbeitszeitkontos (MiLoG-Konto)

- 1) Für die in § 1 genannten Beschäftigten werden schriftlich zu führende Arbeitszeitkonten (MiLoG-Konten) eingerichtet, mit denen Abweichungen der individuell geleisteten Arbeitszeit gegenüber der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochen-/Monatsarbeitszeit (Zeitdifferenzen) in

einem Umfang bis zu einem höchstmöglichen Zeitguthaben von 250 Stunden festgehalten werden, die bei Nichtberücksichtigung auf dem Arbeitszeitkonto zu einer Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns führen würden.

- 2) Plusstunden, die dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, sind bis zum Erreichen der in Abs. 1 festgelegten maximalen Obergrenze keine zeitzuschlagpflichtigen Mehrarbeitsstunden. Minusstunden können unbegrenzt in das Arbeitszeitkonto eingestellt werden.
- 3) Die über die vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden hinausgehenden, im Monat zu erbringenden zusätzlichen Arbeitsstunden, die in das MiLoG-Konto eingestellt werden können, dürfen monatlich jeweils 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen. Minusstunden können unbegrenzt in das Arbeitszeitkonto eingestellt werden.

§ 5 Abbau des Zeitguthabens

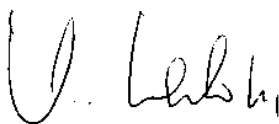
Der/die Beschäftigte hat beim Abbau von Zeitguthaben, das im MiLoG-Konto eingestellt ist, folgende Voraussetzungen zu beachten:

- a) Dem Abbau von Zeitguthaben dürfen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- b) Der Abbau von Zeitguthaben darf nicht dazu führen, dass geringfügig Beschäftigte über einen Zeitraum von mehr als drei Monate von der Arbeitsleistung freigestellt werden.
- c) Das gesamte auf dem MiLoG-Konto eingestellte Zeitguthaben ist vor Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses durch Freizeitausgleich abzubauen.

§ 6 Geltungsdauer/Kündigung

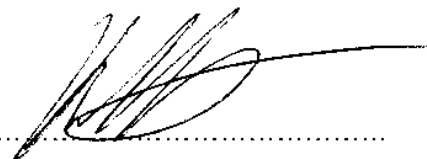
Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Heidelberg, den 25.11.15



Kanzlerin

Heidelberg, den 24.11.2015



Vorsitzender des Personalrats